

DLRG OG Bad Lippspringe Haushaltssatzung

Impressum

DLRG OG Bad Lippspringe e.V.
Kirsperbaumweg 64
33175 Bad Lippspringe

Haushaltssatzung
Durch Mitgliederversammlung beschlossen am 08.06.2022

Inhalt

Impressum.....	2
Inhalt	3
§1 Grundlage	4
§2 Mitgliedsbeiträge	4
§3 Abzuführende Beitragsanteile.....	5
§4 Leistungen für Mitglieder	5
§5 Leistungen für Externe (Nicht Mitglieder)	6
§6 Bestellungen für Mitglieder	6
§7 Vereinskleidung.....	7
§8 Wettkämpfe	7
§9 Zuschüsse	7
§10 Spenden.....	7
§11 Reisekosten / Auslagen	7
§12 Aufwandszuschuss für satzungsgemäße Tätigkeiten.....	8
§13 Aufwandszuschuss für den Freibaddienst.....	9
§14 Kredite	9
§15 Anschaffungen / Ausgaben	9
§16 Rücklagen	10
§17 Inkrafttreten	10

§1 Grundlage

Die Haushaltssatzung wird über die in §36 der Vereinssatzung verankerte Wirtschaftsordnung der DLRG (§3 Abs. 1) begründet.

§2 Mitgliedsbeiträge

1. Die von der Ortsgruppe zu vereinnahmenden Mitgliedsbeiträgen betragen somit für das Geschäftsjahr 2022 (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2019):

a. Einzelmitgliedschaft unter 18 Jahre	47,50€
b. Einzelmitgliedschaft 18 Jahre und älter	52,50€
c. Familienmitgliedschaft	113,00€
d. Firmen/Vereine	150,00€
2. Mit der beschlossenen Dynamisierung (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2019) wird es eine Jährliche Anhebung der Mitgliedsbeiträge um 0,50 Euro je Mitglied bzw. 1,- Euro je Familie geben. Die Dynamisierung der Mitgliedsbeiträge kann jederzeit auf einfachen Antrag während der Mitgliederversammlung neu diskutiert und beschlossen werden.
3. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2022 werden die Mitgliedsbeiträgen für 2022 einmalig halbiert (Corona Bonus für wenig Aktivitäten 2020 und 2021) Der Einzug erfolgt dann ab dem 15.06.2022.
4. Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr von 5 Euro fällig.
5. Wenn der Eintritt nach dem 01. Juli des laufenden Jahres erfolgt, wird der Mitgliedsbeitrag halbiert.
6. Eine Familie besteht aus mindestens drei Personen aus mindestens zwei aufeinanderfolgenden Generationen (*Beispielsweise* ein Vater/eine Mutter und zwei Kinder oder Mutter, Vater und Kind(er)). Ausschließlich Geschwisterpaare werden nicht als Familie angesehen.
7. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren ab dem 28. Februar des laufenden Jahres.
8. Die durch ein vom Mitglied verschuldeter fehlerhafter Bankeinzug oder eine Rücklastschrift entstehenden Aufwände werden entsprechend den belasteten Gebühren der Kreditinstitute berechnet und sind vom Mitglied zu tragen.
9. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages von Mitgliedern, die nach dem 20. Februar eintreten, erfolgt zur Mitte des jeweils letzten Quartalsmonats (d.h. ab 15.06., ab 15.09. und ab 15.12.)
10. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der Ortsgruppe im SEPA- Lastschriftverfahren lautet: DE09ZZZ00000202440. Die SEPA Mandanten Nummer des Mitglieds setzt sich wie folgt zusammen:
 1315002.<4 Stellige Nummer des Mitglied aus der Datenbank>.001
 Beispiel: 1315002.0047.001

11. Die Jugend der DLRG OG Bad Lippspringe e.V. muss mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Der aktuelle Zuschuss beträgt 10 % der tatsächlichen eingenommenen Mitgliederbeiträgen (abzüglich der Beiträge an Bz, LV und Bund). Die erste Abschlagszahlung soll ab Ende Juni berechnet und nach Beschluss im Vorstand überwiesen werden. Die Abrechnung für das Jahr findet dann im Dezember in selber Weise statt.

§3 Abzuführende Beitragsanteile

1. Die Ortsgruppe muss an die jeweilige Obergliederung der DLRG Beitragsanteile abführen. Der Bezirk zieht den auf der Mitgliedermeldung berechneten Betrag per Lastschriftverfahren im ersten Quartal ein.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Mitgliederzahlen und Beitragsanteile am 31. Dezember des Jahres. Die sich daraus ergebende Restzahlung oder Rückzahlung wird mit der ersten Abschlagszahlung des Folgejahres verrechnet.
3. Die für das Geschäftsjahr 2022 zu berücksichtigenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt: (12,90 € in Summe)
 - Bezirk Hochstift-Paderborn pro Person 1,00 €
 - Landesverband Westfalen pro Person 5,70 €
 - Bundesverband pro Person 5,90 €

§4 Leistungen für Mitglieder

1. Für Mitglieder der Ortsgruppe gelten folgende Preise:

a. Wasserbewältigung & -gewöhnung (Eltern-Kind-Schwimmen)	Kind (Mitglied)	0 €
b. Anfängerschwimmkurs		20 €
c. Kinderschwimmen		0 €
d. Jugendschwimmen		0 €
e. Erwachsenenschwimmen		0 €
f. Deutsches Schwimmbzeichen		5 €
g. Rettungsschwimmbzeichen		15 €
h. Schnorcheltauchabzeichen		15 €
i. Schwimmfähigkeitsnachweis		0 €
j. Wassergymnastik		0 €
k. Erste Hilfe Lehrgang (9 UE)		25 €
l. Betrieblichen Ersthelfer (9 UE)		gemäß Beitragssatz BG
m. Erste Hilfe Training (9 UE)		25 €
2. Mitglieder erhalten während ihrer Trainingszeit freien Eintritt in das Hallenbad der Westfalen Therme und in das Therapiebecken des Therapiezentrums des Medizinisches Zentrum für Gesundheit (MZG).

3. Ausbilder und Ausbildungs-Helfer sind vom Ortsgruppenvorstand beauftragte Mitglieder, die für den Verein in der Ausbildung tätig sind.
4. Die Kostenübernahme für Ausbilder, Ausbildungs-Helfer und Mitgliedern für die Punkte §4 Abs. 1 g, h, k und m durch die Ortsgruppe ist möglich und Bedarf eines entsprechenden Ortsgruppenvorstandsbeschlusses.
5. Die Kostenübernahme für externe Ausbildungen bei Ausbildern und Ausbildungs-Helfern ist möglich und Bedarf eines entsprechenden Ortsgruppenvorstandsbeschlusses.
6. Für Gruppen und befreundeten Vereinen können spezielle Preise angeboten werden. Ein solches Angebot wird vom zuständigen TL zusammen mit dem Schatzmeister erarbeitet und vom Ortsgruppenvorstand genehmigt.

§5 Leistungen für Externe (Nicht Mitglieder)

Für Leistungen der Ortsgruppe fallen für Externe folgende Kosten an:

- | | |
|--|-----------------------|
| a. Wasserbewältigung & -gewöhnung
(Eltern-Kind-Schwimmen) | (Nur für Mitglieder!) |
| b. Anfängerschwimmkurs | (Nur für Mitglieder!) |
| c. Kinderschwimmen | (Nur für Mitglieder!) |
| d. Jugendschwimmen | (Nur für Mitglieder!) |
| e. Erwachsenenschwimmen | (Nur für Mitglieder!) |
| f. Deutsches Schwimmbzeichen | 10 € |
| g. Rettungsschwimmbzeichen | 30 € |
| h. Schnorcheltauchabzeichen | 30 € |
| i. Schwimmfähigkeitsnachweis | 10 € |
| j. Wassergymnastik | (Nur für Mitglieder!) |
| k. Erste Hilfe Lehrgang (9 UE) | 35 € |
| l. Betriebliche Ersthelfer (9 UE) | gemäß Beitragssatz BG |
| m. Erste Hilfe Training (9 UE) | 35 € |

§6 Bestellungen für Mitglieder

1. Die Ortsgruppe ermöglicht ihren Mitgliedern und Angehörigen Bestellungen bei der DLRG Materialstelle aufzugeben.
2. Die Kosten für die Waren sind zu 100% des Listenpreises (incl. der erhobenen MwSt.) von dem Warenempfänger zu zahlen.
3. Wird eine Mitgliederbestellung mit der nächsten Großbestellung der Ortsgruppe aufgegeben, entfallen die Versandkosten für den Warenempfänger. Sollte jedoch eine gesonderte Bestellung an die Materialstelle gesandt werden, so sind die Versandkosten durch den Warenempfänger zu zahlen.

§7 Vereinskleidung

Die Preise der aktuellen Vereinskleidung sind:

- | | |
|--|------|
| a. Sweatshirt Jacken Größen Zahlen: | 25 € |
| b. Sweatshirt Jacken Größen Buchstaben | 30 € |
| c. T-Shirt | 10 € |
| d. Badekappe | 5 € |
| e. Jogginganzügen Größen Zahlen | 35 € |
| f. Jogginganzügen Größen Buchstaben | 45 € |
| g. Sonderbestellungen werden nach entstandenen Kosten abgerechnet. | |

§8 Wettkämpfe

1. Die Startgebühren / Startgelder bei Wettkämpfen werden auf die Teilnehmer umgelegt.
2. Die Abrechnung erfolgt durch die Betreuer die die Teilnehmer bei den Wettkämpfen begleiten und ist vom Jugendvorsitz abzuzeichnen.
3. Eine Bezuschussung durch die Ortsgruppe ist möglich und ist durch den Ortsgruppenvorstand vorher zu beschließen.

§9 Zuschüsse

1. Zuschüsse durch die öffentliche Verwaltung oder andere Institutionen sind fristgerecht durch den Ortsgruppenvorstand zu beantragen.
2. Zuschüsse sind nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

§10 Spenden

1. Spendenmittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
2. Spendenbescheinigungen sind ausschließlich vom Vorsitzenden der Ortsgruppe oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
3. Spendenbescheinigungen werden zeitnah ausgestellt und übergeben.

§11 Reisekosten / Auslagen

1. Die Zuschüsse zu Reisekosten sind in der Reisekostenordnung (Aktuell ist der Stand vom 12.04.2012) geregelt.
2. Die Reisekostenordnung kann durch den Ortsgruppenvorstand angepasst werden.
3. Die Zuschüsse und Auslagen werden per Überweisung auf das Girokonto des Einreichers überwiesen.
4. Es sind die aktuellen Vordrucke vom Schatzmeister zu nutzen.
5. Jede Abrechnung muss nachvollziehbar sein und ggf. durch zusätzliche Informationen ergänzt werden. (*Beispielsweise:* Einladungen, Ausschreibungen, Beschreibungen was gekauft wurde, Datum, Ort ...)
6. Abrechnungen sind von dem zuständigen technischen Leiter abzuzeichnen

(Sachliche Richtigkeit).

§12 Aufwandszuschuss für satzungsgemäße Tätigkeiten

1. Die Mitglieder erhalten vom Ortsgruppenvorstand den Auftrag für Ihre satzungsgemäße Tätigkeit in der Ausbildung, sowie die Unterstützung bei satzungsgemäßen Veranstaltungen der Ortsgruppe.
2. Die anfallenden Aufwände für satzungsgemäße Tätigkeiten können pro erbrachter und dokumentierter Stunde pauschalisiert bezuschusst werden.
3. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der finanziellen Situation der Ortsgruppe am Ende des Geschäftsjahres und wird durch den Ortsgruppenvorstand beschlossen.
4. Der Zuschuss für die satzungsgemäßen Tätigkeiten wird über ein Budget berechnet:
 - a. Das Budget ergibt sich aus dem Kassenstand vom 15. Dezember des Jahres nach Abzug aller Rücklagen, Spenden, offener Rechnungen, Planungen, Reserven und sonstiger Verpflichtungen.
 - b. Das Budget ist auf 5.000,00 € begrenzt.
 - c. Der Zuschuss für die Ausbildungsstunden ergibt sich aus dem berechneten Budget geteilt durch die Summe aller Ausbildungsstunden aus dem Geschäftsjahr.
 - d. Der Aufwandszuschuss wird mit 4,50 Euro pro Stunde begrenzt (Dies ist der maximale Betrag und nicht der Mindest-Betrag!!).
5. Die Stunden sind Quartalsweise zu dokumentierten und beim jeweiligen Technischen Leiter einzureichen (10. April / 10. Juli / 10. Oktober / 01. Dezember).
6. Bei Veranstaltungen obliegt die Dokumentationspflicht beim, für die Veranstaltung Verantwortlichen, Mitglied.
7. Der Zuschuss wird per Überweisung ausgezahlt.
8. Der Zuschuss kann als Anzahlung beim Verein verbleiben und wird dann als solche auf die nächste mehrtätige Helferveranstaltung angerechnet.
9. In ungeraden Jahren wird eine eintägige Helferveranstaltung angeboten. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
10. In geraden Jahren wird eine mehrtätige Helferveranstaltung stattfinden. Die Kosten hierfür trägt der Helfer. Der Vorstand ist angehalten, für diese Veranstaltungen Spenden und Zuschüsse zu beantragen.

§13 Aufwandszuschuss für den Freibaddienst

1. Mitglieder der Ortsgruppe können am Freibaddienst in Bad Lippspringe teilnehmen, wenn ein Vertrag zwischen der Ortsgruppe und der Stadt Bad Lippspringe abgeschlossen wurde.
2. Die Stunden sind Monatsweise zu dokumentierten und beim Technischen Leiter Schwimmen umgehend einzureichen.
3. Ein aktueller DRSA Silber und eine Erste-Hilfe-Ausbildung ist Voraussetzung für die Teilnahme und Auszahlung des Zuschusses. (Aktuell bedeutet nicht älter als zwei Jahre.) Der Nachweis ist vom Mitglied als Kopie / Scan beim Technischen Leiter Schwimmen abzugeben.
4. Die Monatsweise Dokumentation, die Nachweise DRSA Silber / EH und die Abrechnung der Stadt werden vom Technischen Leiter Schwimmen überprüft. Unklarheiten sind vom Technischen Leiter Schwimmen zwischen Mitglied, Stadt und Ortsgruppe zu klären. Die positiven geprüften Unterlagen werden beim Schatzmeister zur weiteren Verarbeitung eingereicht.
5. Eine „Erklärung über eine nebenberufliche Tätigkeit in der DLRG i.S. §3 Nr 26 EStG“ muss vor einer Auszahlung für das Geschäftsjahr beim Schatzmeister vorliegen.
6. Die Höhe des Aufwandszuschuss pro Stunde wird durch den Ortsgruppenvorstand beschlossen.
7. Der Zuschuss wird per Überweisung ausgezahlt.

§14 Kredite

1. Bankkredite oder Kontokorrentkredite bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§15 Anschaffungen / Ausgaben

1. Alle Anschaffungen bzw. Ausgaben sind immer im Sinne der Ortsgruppe zu tätigen und nur für Satzungsgemäße Aufgaben zu tätigen.
2. Für Anschaffungen bzw. Ausgaben über 500€ sind mindestens zwei unabhängige Angebote einzuholen und mit dem Schatzmeister abzustimmen.
3. Alle Rechnungen oder Belege müssen auf die Anschrift der Ortsgruppe ausgestellt sein.
4. Spenden oder Zuschüsse für die Anschaffungen bzw. Ausgaben sind zu erkunden und zu beantragen.
5. Ortsgruppenvorstandsmitglieder können bis zu einem Betrag von 100,00€ Anschaffungen von Waren, Dienstleistungen, Schulungen / Weiterbildungen, Verbrauchsmaterial und Gütern selbstständig tätigen. Über diese Anschaffungen müssen sie in der nächsten Ortsgruppenvorstandssitzung berichten.
6. Für Anschaffungen aller Art über 100,00 € bis 1500,00 € ist ein Ortsgruppenvorstandsbeschluss notwendig.
7. Für Anschaffungen aller Art über 1500,00 € ist ein Beschluss der

Mitgliederversammlung notwendig.

§16 Rücklagen

1. Die Freie Rücklage (Vermögensrücklage) ist, wenn möglich, vom Ortsgruppenvorstand am Jahresende zu beschließen und anzulegen.
2. Eine Betriebsmittelrücklage (Beiträge an den Bezirk, Versicherungen und Mieten) in Höhe von 6.000 € ist permanent vorzuhalten.
3. Eine Projektrücklage (Kfz, Haus, Boot usw.) ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Die Verwendung der Rücklagen kann durch den Ortsgruppenvorstand beschlossen und umgesetzt werden.

§17 Inkrafttreten

1. Diese Haushaltssatzung ist auf der Mitgliederversammlung am 08.06.2022 in Bad Lippspringe beschlossen worden. Sie gilt bis zum Beschluss einer nachfolgenden Haushaltssatzung durch die Mitgliederversammlung.
2. Alle bestehenden Ortsgruppenvorstandsbeschlüsse welche zukünftig durch die Haushaltssatzung geregelt werden, verlieren mit Inkrafttreten ihre Gültigkeit.
3. Alle vorangegangenen Versionen der Haushaltssatzung verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Haushaltssatzung ihre Gültigkeit.